

Leipziger Tageblatt

Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Bezugs-Preis

Das Blatt wird durch unsere... 1.20 Mtl. monatlich...

Durch die Post

Inveread Deutschland und bei den... 1.20 Mtl. monatlich...

Einzelverkaufpreis 10 Pf.

Verlagsdruckerei Leipzig 1912.

Verl.-Anschl. 14 892 (Nachdruck)

Handelszeitung.

Bankkonto: Allgemeine Deutsche Creditbank...

Verlagsdruckerei Leipzig 1912.

Anzeigen-Preis

Die Inserate sind... 1.20 Mtl. monatlich...

Verlagsdruckerei Leipzig 1912.

Nr. 319.

Dienstag, den 25. Juni 1912.

106. Jahrgang.

Unsere gestrige Abendausgabe umfasst 10 Seiten, die vorliegende Morgennummer 14 Seiten, zusammen 24 Seiten.

Das Wichtigste.

Die Handelskammer von Smyrna hat an die Mächte eine Eingabe gegen die Blockierung des Hafens von Smyrna durch die Italiener geduldet.

Feldmarschall White, der Verteidiger von Babynitz, ist am Montag in London gestorben.

Der wegen verführten Verrats militärischer Geheimnisse angeklagte Kaufmann und Ingenieur Wilhelm Lichtenberger wurde vom Reichsgericht zu 4 Jahren Zuchthaus, 10 Jahren Ehrenrechtsverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt.

Theateranzeigen siehe Seite 12.

Ein düsteres Kapitel.

Es sollen Errohungen angefertigt werden. Zunächst hat das preussische Ministerium des Innern die Regierungspräsidenten angewiesen, Untersuchungen zu veranlassen.

Es ist so furchtbar mühsam, mit gewichtigen Klagen die „Arbeiten“ der Erziehung aufzuwickeln. Es ist ja alles mit Händen zu greifen.

Doch wir vor einer Verfallerscheinung stehen, darüber ist man sich in Deutschland ziemlich einig.

Gemeinschaft zu zweien äußert. Das große Gemeinschaftsleben ist bei uns nicht durch und durch verworren.

Es ist etwas Höheres, soll sie etwas Höheres sein, so ist auch der Fall tiefer. Gesund ist nur das Volk, dessen Männer für ihr Land zu sterben und dessen Frauen Leben zu schenken bereit sind.

Auch die „Nordd. Allg. Ztg.“ bepricht in ihrem Rückblick in einem längeren Artikel das Verhältnis zwischen der Verminderung der Sterblichkeit und dem Geburtenrückgang in Preußen und Deutschland.

In erster Linie dürfte das Problem sozialer, nicht physiologischer Natur sein. An eine einseitige Erziehung der Klasse zu denken, liegt keinerlei Anhaltspunkt vor.

Man beachte auch die Inserate in der Abend-Ausgabe.

Gartenstadtbewegung, geminnliches Bauwesen, Ausbildung der Verkehrsmittel Abhilfe anzuwenden.

Nachdem sich die „Nordd. Allg. Ztg.“ weiterhin über die Bevölkerungssorgen Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Nordamerika verbreitet hat, schließt sie folgendermaßen:

Die heutigen Recepte französischer Politiker, Ingenieur und Nationalökonom erinnern in ihrer Richtigkeit nur zu sehr an die Ehegesetze der römischen Kaiserzeit.

5. ordentlicher Richteritag für Sachsen.

Freiberg, 24. Juni.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen des 5. Sächsischen Richteritages standen, wie bereits mitgeteilt, die Vorschläge für die Reorganisation des Staatsdieners- und Richterorgans.

I. Die Gruppen der Richter sind: 1) der Oberlandesgerichtspräsident, 2) die Präsidenten: a. der Senate des Oberlandesgerichts, b. der Landgerichte, c. der mit mehr als 15 Richten besetzten (großen) Amtsgerichte, d. die in hervorgehobenen Stellen befindlichen (oberen) Richter.

II. Die Behörden sind: 1) Das Justizministerium für den Oberlandesgerichtspräsidenten, 2) der Oberlandesgerichtspräsident a. für alle Mitglieder seines Gerichts, b. für die Land- und Amtsgerichtspräsidenten, c. für alle Mitglieder ihres Gerichts, d. für alle Mitglieder der mittleren und kleinen Amtsgerichte ihres Bezirks, e. für die Amtsgerichtspräsidenten für alle Mitglieder ihres Gerichts.

III. Die Senate- und Kammerpräsidenten sowie die mit der Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter sollen nicht mehr als Dienstvorsitzende der ihnen zugeordneten Richter bezeichnet werden.

IV. Die Geschäftsverteilung soll für die Amtsgerichte ähnlich wie für das Oberlandesgericht und die Landgerichte geordnet werden.

V. Ueber Aufsichtsbefugnisse werden entsprechende Beschlüsse des Justizministeriums, die Dienstbehörde und das Justizministerium können schriftliche Erinnerungen und Bermannungen erlassen, die mit Gründen versehen sind.

VI. Disziplinargerichte sollen sein: 1) für den ersten Rechtszug die Disziplinarkammer, 2) für den zweiten Rechtszug der Disziplinardhof. Die Disziplinarkammer soll aus drei Mitgliedern (einem Präsidenten, einem oberem Richter und einem Richter), der Disziplinardhof aus deren fünf (dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder seinem Stellvertreter, zwei oberem Richtern und zwei Richtern) bestehen.

VII. Aufgaben der Disziplinargerichte: 1) auf Anrufen des Justizministeriums Entscheidung im Disziplinarverfahren, 2) auf Anrufen des Justizministeriums über des Richters Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen zur Verlegung auf eine andere Stelle, in Wartefeld oder in den Ruhestand, 3) auf Anrufen des gemäßigten Richters über die Rechtmäßigkeit einer schriftlichen Erinnerung oder Bermannung. Ist die

Erinnerung oder Bermannung vom Oberlandesgerichtspräsidenten oder einem Land- oder Amtsgerichtspräsidenten erlassen, so kann der Richter nach seiner Wahl ihre Zweckmäßigkeit und ihre Rechtmäßigkeit auch durch Beschwerde an das Justizministerium anfechten.

VIII. Disziplinarstrafen sollen sein: 1) Verweis, 2) Geldstrafe bis zur Höhe eines Monatsgehaltens, 3) Zwangsurlaub. Beim zweiten Rückfalle kann neben der Strafe unter 1 bis 3 erkannt werden, daß der Betreffende 1-3 Jahre länger in der bisherigen Geschäftslage zu verbleiben hat und neben der Strafe unter 3, daß er unter Verlust seines Ranges in eine Stelle der nächstniedrigeren Gruppe zu versetzen ist.

IX. Die Disziplinarverfolgung verjährt in 10 Jahren und wenn mit dem Dienstvergehen eine strafrechtlich zu ahnende Handlung zusammenfällt, die später verjährt, nicht vor dieser.

X. Für das Disziplinarverfahren sollen die Bestimmungen des St.-P.-O. gelten, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

XI. Soweit Richter staatliche Nebenämter verwalteten, gehören auch Disziplinarverfahren innerhalb der Nebenbefähigung vor die Richterdisziplinargerichte.

XII. Auch die Hilfsrichter gehören vor die Richterdisziplinargerichte: 1) wenn sie bei Einleitung des Disziplinarverfahrens als solche bestellt sind, 2) wenn sie es zur Zeit der zur Anklage erhobenen Tat waren, selbst wenn diese nicht innerhalb ihres Hilfsrichteramtes begangen ist.

XIII. Die Richter sollen schon nach vollendetem 60. Lebensjahre berechtigt sein, in den Ruhestand zu treten.

XIV. Es soll gesetzlich festgelegt werden, daß den Richtern bei der Verlegung in den Ruhestand und bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung die Mittärdienstzeit, der juristische Vorbereitungsdienst und jede Anstellung im Staats- oder Reichsdienste nach dem Bestehen der Richterprüfung voll anzurechnen sind, sowie daß wegen Anrechnung weiterer Zeit in der Anstellungsurkunde Bestimmung zu treffen ist.

Verurteilter Verrat militärischer Geheimnisse.

Leipzig, 24. Juni.

Die Verhandlung gegen den Kaufmann und Techniker Wilhelm Lichtenberger aus Mannheim wurde heute nachmittag in der 6. Stunde zu Ende geführt. Das Urteil lautete wegen verführten Verrats militärischer Geheimnisse auf eine Zuchthausstrafe von vier Jahren, zehnmonatigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht.